

**Elternbeiträgeordnung für die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen an den Gmundner Pflichtschulen für das Schuljahr 2023/2024**

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden 05. Juli 2021 und vom 12. Dezember 2022:

- Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ist innerhalb einer Woche nach Vorschreibung auf das Konto der Stadtgemeinde Gmunden bei einem Gmundner Geldinstitut einzuzahlen. Am zweckmäßigsten ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriften-Mandats („Abbuchungsauftrag“).
- Solange der Schüler bzw. die Schülerin nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte (Monats-) Elternbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Nachmittagsbetreuung während größerer Zeiträume nicht besuchen sollte. Eine Verminderung des festgesetzten Betrages ist daher nicht möglich.
- Abmeldungen können nur zum Halbjahr erfolgen.
- Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung beträgt monatlich für Volksschulen (VS):**

|   |                 |
|---|-----------------|
| 5 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 11:40 bis 16:50 Uhr | <b>€ 112,00</b> |
| 4 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 11:40 bis 16:50 Uhr | <b>€ 91,00</b>  |
| 3 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 11:40 bis 16:50 Uhr | <b>€ 70,00</b>  |
| 2 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 11:40 bis 16:50 Uhr | <b>€ 56,00</b>  |
| 1 Tag /Woche, Besuchszeit jeweils 11:40 bis 16:50 Uhr | <b>€ 41,00</b>  |

**Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung beträgt monatlich für die Mittelschulen (MS):**

|   |                |
|---|----------------|
| 5 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 12:30 bis 16:10 Uhr | <b>€ 83,00</b> |
| 4 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 12:30 bis 16:10 Uhr | <b>€ 69,00</b> |
| 3 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 12:30 bis 16:10 Uhr | <b>€ 53,00</b> |
| 2 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 12:30 bis 16:10 Uhr | <b>€ 44,00</b> |
| 1 Tag /Woche, Besuchszeit jeweils 12:30 bis 16:10 Uhr | <b>€ 32,00</b> |

- Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ermäßigt sich über Antragstellung wie folgt:

| Bemessungsgrundlage |                           | 5 Tage/Woche |         | 4 Tage/Woche |         | 3 Tage/Woche |         | 2 Tage/Woche |         | 1 Tag/Woche |         |
|---------------------|---------------------------|--------------|---------|--------------|---------|--------------|---------|--------------|---------|-------------|---------|
|                     |                           | VS           | MS      | VS           | MS      | VS           | MS      | VS           | MS      | VS          | MS      |
| bis                 | € 1.290,00                | € 70,00      | € 53,00 | € 49,00      | € 38,00 | € 27,00      | € 20,00 | € 23,00      | € 17,00 | € 16,00     | € 13,00 |
| über                | € 1.290,00 bis € 1.785,00 | € 83,00      | € 65,00 | € 64,00      | € 48,00 | € 43,00      | € 31,00 | € 36,00      | € 27,00 | € 23,00     | € 17,00 |
| über                | € 1.785,00 bis € 2.270,00 | € 98,00      | € 73,00 | € 76,00      | € 58,00 | € 56,00      | € 44,00 | € 46,00      | € 35,00 | € 32,00     | € 22,00 |
| über                | € 2.270,00                | € 112,00     | € 83,00 | € 91,00      | € 69,00 | € 70,00      | € 53,00 | € 56,00      | € 44,00 | € 41,00     | € 33,00 |

- Für die Verabreichung eines Essens sind in den Nachmittagsbetreuungseinrichtungen (Volksschulen und Mittelschulen) folgende Beträge zu entrichten:

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Essen für einen Schüler, pro Tag    | <b>€ 4,70</b> |
| für jeden weiteren Schüler, pro Tag | <b>€ 3,90</b> |

- Die Bemessungsgrundlage errechnet sich wie folgt:**  
Das Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen der letzten drei Monate vor der Antragstellung, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr, vermindert um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur gesetzlichen Interessensvertretung. Das so ermittelte Einkommen wird durch 14 geteilt (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit werden durch 12 geteilt), wovon für Alleinverdiener und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein Betrag von EUR 150,00 abgezogen wird. Zur Berechnung des Familieneinkommens sind jene Einkommen heranzuziehen, die für den Unterhalt des betreffenden Kindes aufzukommen haben



(das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Lebensgefährten zählt zur Bemessungsgrundlage).

Dem Begriff „Gemeinsamer Haushalt“ sind auch jene Fälle zuzuordnen, in denen die Eltern des Kindes aus beruflichen Gründen nur am Wochenende ihren gemeinsamen Haushalt im Wohnort des Kindes haben, ansonsten aber getrennte Haushalte führen.

Als Nachweis des Bruttoeinkommens dient bei:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| A) Unselbstständigen: | Die Lohnzettel bzw. Einkommensbestätigungen der letzten drei Monate vor der Antragstellung; |
| B) Selbstständigen:   | Der Einkommensteuerbescheid jenen Jahres, welches dem Jahr der Antragstellung voraus geht;  |
| C) Landwirten:        | Der Einheitswert laut letztem Bescheid, zzgl. 20 % und allfälliger Nebeneinkommen;          |
8. Eine allfällige Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt beim Austritt des Schülers bzw. der Schülerin aus der Nachmittagsbetreuung und mit Ende des Schuljahres.
  9. Zur Antragstellung um Ermäßigung sind die in der Steuerabteilung aufliegenden Formulare zu verwenden.
  10. Nach Vorlage eines Antrages ergeht eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Beitrages für die Nachmittagsbetreuung.
  11. Ermäßigungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, beschließt der Stadtrat, nach Vorberatung durch den Finanzausschuss.
  12. Der jeweils festgesetzte Beitrag ermäßigt sich für den zweiten Schüler bzw. die zweite Schülerin und für jeden weiteren Schüler bzw. jede weitere Schülerin, der/die Nachmittagsbetreuung besucht, um jeweils 20 % gegenüber den in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Tarifen.
  13. Ist der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung nicht spätestens zum Fälligkeitstag (Pkt. 1) bei der Stadtgemeinde Gmunden eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die Mahnkosten in der Höhe von EUR 3,60 in Rechnung gestellt werden.
  14. Die in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Beträge unterliegen der Wertsicherung und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (Schuljahres) entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindexes 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
  15. Die in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
  16. Diese Elternbeitragsordnung gilt ab dem Schuljahr 2023/2024.
  17. Im übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 idgF.